

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf einer dritten Verordnung zur Verlängerung von
Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung
während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2
verursachten Pandemie

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 24.02.2022

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Die Sonderregelungen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung und Kostenerstattung für Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftige („Pflegeschutzschirm“) werden bis Ende Juni 2022 fortgeführt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Fortführung der Flexibilisierung der Entlastungsleistungen und die Ausweitung des Anspruchs auf Pflegeunterstützungsgeld.

Hinsichtlich der Regelung zur Verlängerung für die zugelassenen Pflegeeinrichtungen ist der VdK kritisch und fordert eine punktgenauere Ausschüttung der Ausgleichszahlung.

Der VdK fordert, dass die Pflegehilfsmittelpauschale wieder auf 60 Euro erhöht wird.

Aufgrund der Kürze der Frist können wir nur zu einigen Punkten Stellung nehmen.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Verlängerung der telefonischen Begutachtung (§147 Abs. 1 und 6 SGB XI)

Die Möglichkeit der Pflegebegutachtung ohne Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen und auf Grundlage strukturierter telefonischer oder digitaler Befragung wird bis Ende Juni 2022 verlängert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Wir erleben in unserer Beratungspraxis, dass die Pflegebedürftigen sich in dem telefonischen Verfahren „nicht gesehen“ fühlen. Die Anfragen auf Widersprüche durch den VdK sind stark gestiegen. Die telefonische Begutachtung sollte nur erfolgen, wenn der Versicherte dies wünscht. Es ist eine analoge Formulierung zum § 148 Beratungsbesuche zu schaffen.

2.2. Verlängerung des Schutzschilds für zugelassene Pflegeeinrichtungen (§ 150 Abs. 2, 4 SGB XI)

Allen zugelassenen Pflegeeinrichtungen ist es weiterhin möglich für ihre Mindereinnahmen, die in Bezug zu einer geminderten Leistungserbringung während der Pandemie stehen, bis Ende Juni 2022 einen Ausgleich von den Pflegekassen zu erhalten. Das heißt, dass beispielsweise Pflegeeinrichtungen auch für nicht belegte Plätze einen Ausgleich erhalten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK steht dieser Regelung zunehmend kritisch gegenüber. Nicht zuletzt wird hier mittlerweile unternehmerisches Risiko auf die Gesellschaft verlagert. Zudem erhalten auch die Einrichtungen einen Ausgleich, die aufgrund eines mitverschuldeten Ausbruchs weniger Heimbewohner haben. Für die Gesellschaft und gerade für die Betroffenen ist das schwer nachvollziehbar. Zudem gibt es mittlerweile Regionen, die ebenso eine allgemein erhöhte Sterblichkeit vorweisen aufgrund eines massiven regionalen Pandemiegeschehens. Das hat zur Folge, dass die Nachfrage nach Pflegeheimplätzen sinkt. Dieser Umstand wird auch noch lange nachwirken. Es stellt sich die Frage wie lange die Bundesregierung hier weiter subventionieren will. Wer in guten Zeiten privatwirtschaftliche Gewinne macht, muss auch in schlechten Zeiten das unternehmerische Risiko tragen.

2.3. Entlastungsbetrag (§150 Abs. 5b SGB XI)

Der flexible Einsatz des Entlastungsbetrags wird verlängert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Flexibilisierung sehr. Endlich kann der Entlastungsbetrag in ganz Deutschland genutzt werden. Diese Regelung sollte aus den Sonderregelungen zur Pandemie rausgelöst werden und dauerhaft gelten. Die hohen Anforderungen der Länderverordnungen haben dazu geführt, dass die meisten Pflegebedürftigen diesen Betrag nicht für Nachbarschaftshilfe nutzen können. Unsere Mitgliederbefragung unter Pflegebedürftigen zeigt uns, dass niedrigschwellige Entlastung im Bereich Haushalt und Betreuung der größte Wunsch der pflegenden Angehörigen ist. Für Haushaltshilfen braucht es keine Ausbildung im Umgang mit Demenzkranken. Für die 125 Euro muss die Nachbarschaftshilfe der Maßstab sein.

3. Fehlende Regelungen

3.1. Verlängerung der Sonderregelung für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (§ 40 SGB XI)

Die Pflegehilfsmittelpauschale muss dringend wieder auf 60 Euro erhöht werden.

Mit der „Covid-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung“ wurde rückwirkend zum 1. April 2020 die Hilfsmittelpauschale entsprechend der gestiegenen Kosten der zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel von 40 auf 60 Euro erhöht. Mit dem Gesetz zur Fortgeltung der

die epidemischen Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen wurde dies bis zum 31. Dezember 2021 fortgeführt. Die Verlängerung dieser Maßnahme wurde aber direkt durch eine Änderung im § 40 Absatz 2 SGB XI vorgenommen und wird nicht unter dem § 150 SGB XI subsummiert.

Der VdK weist eindringlich darauf hin, dass in der häuslichen Pflege weiterhin ein erhöhter Bedarf an zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln besteht, damit der Schutz der pflegebedürftigen Personen der Hochrisikogruppe gewährleistet werden kann. Nachweislich sind die Kosten von zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln – wie Schutzkleidung, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, Mundschutz – nicht auf das Niveau der Vor-Pandemie gesunken. Zudem ist davon auszugehen, dass auch nach der Erklärung des Deutschen Bundestags zum Ende der epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiterhin die Notwendigkeit bestehen wird, diese Regelung beizubehalten, und der VdK fordert eine weitere Fristverlängerung bis Ende Juni 2022.

Zudem weist der VdK darauf hin, dass der Betrag von 40 Euro der Pflegehilfsmittelpauschale seit Inkrafttreten des ersten Pflegestärkungsgesetzes im Jahr 2015 nicht erhöht wurde. Legt man den von der Bundesregierung im Bericht über die Dynamisierung der Leistungen der Pflegeversicherung (BT-Drucks. 19/25283) berechneten fünfprozentigen Wertverlust für die Jahre 2017 bis 2019 an und orientiert man sich für die fehlenden Jahre 2016 (0,5 %) und 2020 (0,5 %) an der Inflationsrate durch den Verbraucherpreisindex, dann fehlen bis dato nominal bereits 2,40 Euro. Eine regelhafte Dynamisierung ist hier dringend notwendig.